

BETREFF: STRAFANZEIGE & DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE (GENERALABRECHNUNG)

Gegen: Richterin am Amtsgericht Neuhauß, Rechtsanwältin Nicole Müller und die Geschäftsstelle Abt. 164

Wegen: Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB), Nötigung und Verfolgung Unschuldiger.

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 | 164 F 2253/25 | 164 F 12263/25 | 164 F 11419/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen das vollständige Beweisdossier (Punkte A bis Z) über die systematische Demontage des Rechtsstaates am Amtsgericht Kreuzberg.

Es handelt sich hierbei nicht um Flüchtigkeitsfehler, sondern um eine nachweisbare Kette von vorsätzlichen Rechtsbrüchen, Aktenmanipulationen und der Unterdrückung von Beweisen zum Nachteil meiner Person und meiner minderjährigen Tochter.

Besonderer Hinweis auf aktuelle Verdunklungshandlungen (Nachtrag):

Nachdem ich am 29.11.2025 eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen eines offenen und fehlerhaft bestückten Pakets (Verfahrensvermischung, siehe Punkt K) einreichte, erhielt ich am 03.12.2025 ein Schreiben, das auf den 24.11.2025 rückdatiert scheint. Darin wird versucht, durch eine alte Vollmacht (Juni 2025) die unbefugte Tätigkeit der Anwältin in Fremdverfahren (September 2025) rückwirkend zu legitimieren. Dieser Vorgang erhärtet den Verdacht der Aktenmanipulation zur Vertuschung von Dienstvergehen.

Ich fordere Sie auf, anhand der folgenden 26 Beweispunkte unverzüglich dienstrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten und Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren.

Sollte Ihnen diese Liste nicht reichen, ist das gar kein Problem, sagen Sie einfach Bescheid und dann lege ich gerne mit weiteren Beweisen nach!

DIE BEWEISLISTE A – Z (DAS ALPHABET DES VERSAGENS)

A. Der illegale Haftbeschluss trotz Befangenheit

(Anlage 1: Beschwerde 05.12.2025)

Richterin Neuhauß ordnete am 27.11.2025 Haft an, obwohl sie wegen Befangenheit abgelehnt war und Termine bereits aufgehoben waren. Ein Akt der Willkür.

B. Das systematische Übergehen von Verteidigung

(Anlage 2: Einwendung 24.07.2025)

Ordnungsgelder wurden verhängt, ohne meine fristgerechten Stellungnahmen (Provokation durch Gegenseite) zu lesen oder zu erwähnen.

C. Die „Tagessatz-Lotterie“

(Anlage 3: Beschlüsse im Vergleich)

Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft (mal 100€, mal 200€) ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

D. Haft ohne Rechtskraft

(Anlage 4: Beschwerde 05.12.2025)

Vollstreckungsversuche aus Beschlüssen, gegen die noch ungeprüfte Rechtsmittel vorlagen.

E. Die „Instagram-Falle“

(Anlage 5: Chat-Protokolle & Stellungnahme)

Bestrafung für Kontakt, der nachweislich von der Gegenseite eingefordert wurde („Soll er es wieder aktivieren“). Entlastende Beweise wurden ignoriert.

F. Unterdrückung des Annullierungsantrags

(Anlage 6: Beschwerde 22.08.2025)

Mein prioritärer Antrag auf Ehe-Annullierung (30.07.) wurde nicht bearbeitet, um den späteren Scheidungsantrag der Gegenseite vorzuziehen.

G. Entscheidung trotz Befangenheit

(Anlage 7: Eilantrag 22.09.2025)

Trotz Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 erließ die Richterin am 18.09.2025 neue Beschlüsse – ein klarer Verstoß gegen § 47 ZPO.

H. Manipulation von Eingangsdaten

(Anlage 8: Stellungnahme 24.08.2025)

Rückdatierung meines Annullierungsantrags in der Akte, um die Chronologie zugunsten der Gegenseite zu fälschen.

I. Unterdrückte Zeugen (Drogen & Betrug)

(Anlage 9: Stellungnahme VKH 22.08.2025)

Sechs benannte Zeugen (inkl. Trauzeugin und 25 Jahre Beste Freundin) zur Drogensucht der Gegenseite wurden ignoriert, um „Härtefall“-VKH zu bewilligen.

J. Erzwungener Termin trotz Prozessunfähigkeit

(Anlage 10: Antrag Terminaufhebung)

Versuch, am 07.01.2026 zu verhandeln, trotz polizeilicher Belege für Amphetamin-Sucht und Prozessunfähigkeit der Gegenseite.

K. Der Datenschutz-GAU (Das offene Paket)

(Anlage 11: Doku Paket 29.11.2025)

Versand sensibler Akten in offenen Paketen; Vermischung mit Aktenzeichen fremder Verfahren (11419/25).

L. Beweis-Manipulation & Steuer-Falle

(Anlage 12: Stellungnahme 03.08.2025)

Notwendige Kommunikation (Steuererklärung) wurde als „Stalking“ gewertet. Manipulierte Mail-Auszüge der Gegenseite wurden ungeprüft übernommen.

M. Ignorierte Warnrufe (Trauzeugin & Kinder)

(Anlage 13: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M., Kathleen M.)

Schriftliche Bestätigungen der Drogensucht durch engstes Umfeld und Kinder wurden ignoriert. Kindeswohlgefährdung durch das Gericht.

N. Beihilfe zur Vermögensschädigung Minderjähriger

(Anlage 14: Schreiben 10.07./13.07.2025)

Gericht wusste von Schulden der Mutter auf den Namen der Tochter (Inkasso). Statt zu helfen (§ 1666 BGB), wurde der warnende Stoef-Vater bestraft.

O. Aktueller Post-Betrug (Riverty)

(Anlage 15: Foto Inkasso 03.02.2026)

Beweis, dass Gegenseite keinen Nachsendeauftrag hat und unter meiner Adresse weiter Schulden macht – entgegen ihrer eidestättlichen Versicherung.

P. Der verbotene VKH-Beschluss

(Anlage 16: Beschluss 12.09.2025)

Acht Tage nach Befangenheitsantrag (Sperrung!) bewilligte Richterin Neuhauß rechtswidrig Steuergelder (VKH) für die Gegenseite.

Q. Interessenkollision (Richterin als Beschuldigte)

(Anlage 17: Schreiben 31.10.2025)

Richterin entschied weiter, obwohl sie wusste, dass das betroffene Kind (Victoria) Strafanzeige gegen sie erstattet hatte.

R. Ignorierte Urkundenfälschung (Forensik)

(Anlage 18: Dossier Handschrift 19.09.2025)

Ignorieren eines forensischen Dossiers, das belegt, dass Anträge der Gegenseite gefälscht/vom Vater geschrieben wurden.

S. Unterschlagung von Einwendungen

(Anlage 19: Stellungnahme 22.08.2025)

Mein substantiierter Widerspruch gegen VKH wurde beim Beschluss am 12.09. einfach ignoriert („Rechtsbeugung durch Weglassen“).

T. Ignorierte Wiederaufnahme

(Anlage 20: Antrag 19.06.2025)

Bestrafung wegen „Kontakt“, obwohl dem Gericht vor Beschlussfassung Beweise vorlagen, dass die Gegenseite den Kontakt initiierte (Liebesbekundungen).

U. Der „Rache-Tag“ (12.09.2025)

(Anlage 21: Beschluss 1500€)

Am selben Tag wie der illegale VKH-Beschluss (P) verhängte die befangene Richterin aus Rache 1.500€ Ordnungsgeld. Doppelter Bruch der Wartepflicht.

V. Der ignorierte Hilferuf eines Kindes

(Anlage 22: Anzeige Victoria Reimer 15.10.2025)

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde meiner Tochter wurden vom Gericht vertuscht und blieben konsequenzenlos.

W. Der Prozess-Etikettenschwindel

(Anlage 23: Vollmacht Juni vs. Antrag August)

Härtefallantrag wurde 2 Monate verzögert eingereicht (beweist fehlende Eile) und dann stillschweigend in normale Scheidung umgedeutet, um Abweisung zu verhindern.

X. Die Wochenend-Beratung

(Anlage 24: Schreiben Samstag 30.08. / Sonntag 31.08.) Richterin arbeitete am Wochenende, um der Gegenseite taktische Tipps ("beantragen Sie neu") zu geben, da Fristen abgelaufen waren. Verletzung der Neutralität.

Y. Das "Phantom" (Flucht vor Verantwortung)

(Anlage 25: Vorfall 01.09.2025)

Als ich die Fälschung der Anträge am Gericht rügte, ließ sich die laut Plan zuständige Richterin Neuhaus als „nicht anwesend“ verleugnen (obwohl sie sonntags arbeitete).

(Anlage 26: Begründung Fristablauf)

Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit. Aktenschließung um Beweismittel verschwinden zu lassen! Gegenseite wurde zur Neubeantragung aufgefordert!

Z. Die Lüge im Amt (Falschbeurkundung)

(Anlage 26: Begründung Fristablauf) Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit.

Ausführliche Fassung:

Beweismittel A: Der illegale Haftbeschluss vom 27.11.2025 (Trotz Befangenheit)

Anlage: isIn-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Willkürliche Anordnung von Freiheitsentzug während eines schwebenden Ablehnungsverfahrens.

Der Sachverhalt:

Am 27.11.2025 erließ Richterin Neuhauß einen Beschluss über 5 Tage Ordnungshaft gegen mich.

Dies geschah, obwohl das Gericht selbst noch am 07.11.2025 schriftlich bestätigte, dass Termine wegen „Ablehnung der Dezernentin“ aufgehoben wurden.

Richterin Neuhauß wusste also, dass sie abgelehnt ist und eine Anzeige einer minderjährigen bekommen hatte, was das Vertrauensverhältnis zerrüttet hat!. Dennoch nutzte sie ihre Machtposition, um ohne rechtliches Gehör und ohne vorherige Prüfung meiner Widersprüche gegen die zugrundeliegenden Ordnungsgelder eine Inhaftierung anzuordnen.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist, dass die Richterin § 47 ZPO (Wartepflicht bei Befangenheit) ignoriert, um persönliche Rachefeldzüge (Haft) durchzusetzen. Es widerlegt zudem die Darstellung im aktuellen Beschluss von Richterin Klösger, das Ablehnungsverfahren sei bereits im Oktober erledigt gewesen. Wäre es das, hätte Neuhauß am 07.11. nicht wegen Ablehnung den Termin aufgehoben.

Hier wurde versucht, vollendete Tatsachen durch Freiheitsentzug zu schaffen, während die Zuständigkeit ungeklärt war.

Beweismittel B: Der blinde Beschluss vom 18.07.2025 (Systematisches Übergehen)

Anlage: IsIn-angriffFamiliengericht-2.pdf

(Bezug: Anlage Einwendung gegen Ordnungsgeld vom 24.07.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des rechtlichen Gehörs als Methode (Art. 103 GG).

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 verhängte Richterin Neuhauß ein Ordnungsgeld von 1.000 € gegen mich.

Wie mein damaliger Einspruch belegt, hatte ich zuvor fristgerecht Stellungnahmen eingereicht, die bewiesen, dass die vermeintlichen Verstöße durch die Gegenseite (via Instagram) provoziert und initiiert wurden (sog. „Gewaltschutz-Falle“).

Der Beschluss der Richterin erwähnte diese Stellungnahmen mit keinem Wort. Sie tat so, als gäbe es sie nicht.

Beweiskraft:

Dieses Dokument belegt, dass die Arbeitsweise von Richterin Neuhauß darin besteht, Entlastungsmaterial systematisch zu unterschlagen. Es widerlegt die Behauptung, das Gericht würde sorgfältig prüfen. Wer Beweise für eine „Falle“ ignoriert, um Geldstrafen zu verhängen, handelt befangen. Dieses Muster („Bestrafen trotz Erklärung“) zieht sich bis zum Haftbefehl durch und ist auch heute noch spürbar!

Beweismittel C: Die „Tagessatz-Lotterie“ (Willkürliche Strafzumessung)

Anlage: IsIn-angriffFamiliengericht-2.pdf

(Bezug: Vergleich der Ordnungsgeldbeschlüsse über 500 €, 1.000 € und 1.500 €)

Der Vorwurf: Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft ohne gesetzliche Linie.

Der Sachverhalt:

Die Richterin variiert die Umrechnungskurse (Tagessätze) für die Ersatzordnungshaft völlig willkürlich und ohne Prüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beim Beschluss über 500 € wurde noch ein Tagessatz von 200 € zugrunde gelegt (2,5 Tage Haft).

Beim Beschluss über 1.000 € wurde der Tagessatz plötzlich auf 100 € halbiert (10 Tage Haft).

Die unmittelbar darauf folgende Eskalation auf 1.500 € und schließlich 5 Tage glatte Haft zeigt keinerlei logische Linie.

Beweiskraft:

Ein Gericht ist an Gesetze gebunden, nicht an Launen. Dass der „Wert“ eines Tages in Freiheit mal 200 € und mal 100 € beträgt, ohne dass sich meine Einkommenssituation geändert hat (zu der ich nie befragt wurde!), beweist:

Hier wird nicht gerechnet oder geprüft. Hier wird gewürfelt.

Die Richterin nutzt ihre Machtinstrumente inkonsistent, was ein klares Indiz für Befangenheit und mangelnde Sorgfalt ist. Sie will einfach nur „wehtun“, egal wie.

Beweismittel D: Vollstreckung ohne Rechtskraft (Verfahrensfehler)

Anlage: isIn-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Rechtswidrige Anordnung von Ordnungshaft ohne Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhauß erließ am 27.11.2025 einen Haftbeschluss, der auf vorangegangenen Ordnungsgeldern basierte.

Gegen diese Ordnungsgelder hatte ich jedoch form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Über diese Widersprüche hat das Gericht nie entschieden.

Statt die Rechtmäßigkeit der Ordnungsgelder zu prüfen (wie gesetzlich vorgeschrieben), ignorierte die Richterin die Rechtsmittel einfach und ordnete sofort die härteste Maßnahme (Haft) an.

Beweiskraft:

Dies beweist, dass Richterin Neuhauß grundlegende prozessuale Abläufe missachtet. Eine Haftanordnung auf Basis von noch nicht rechtskräftigen, angefochtenen Beschlüssen ist ein grober Verfahrensfehler. Es zeigt, dass es ihr nicht um Rechtssicherheit geht, sondern um die schnelle Bestrafung – selbst wenn diese juristisch auf tönernen Füßen steht.

Beweismittel E: Die „Instagram-Falle“ (Bestrafung trotz Aufforderung)

Anlage: isIn-aussageBeschluss1000Euro.pdf

(Bezug: Stellungnahme vom 24.07.2025 inkl. Chat-Protokolle)

Der Vorwurf: Einseitige Parteinahme durch Ignorieren von Entlastungsbeweisen (Provokation der Gegenseite).

Der Sachverhalt:

Der Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € basiert auf dem Vorwurf der unerlaubten Kontaktaufnahme.

Das Gericht ignorierte dabei vorsätzlich die von mir eingereichten Chat-Protokolle (siehe Anlage), die beweisen, dass die Initiative von der Antragstellerin ausging.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, forderte die Gegenseite (über Dritte/Tochter) explizit: „Dann sollte er es [Instagram] wieder aktivieren“ und fragte aktiv nach Nachrichten.

Ich reagierte lediglich auf diese Aufforderung zur Kommunikation.

Beweiskraft:

Ein Gewaltschutzverfahren dient dem Schutz vor Belästigung, nicht als Instrument für Fallen. Wenn das „Opfer“ den Kontakt aktiv einfordert und das Gericht den darauf reagierenden „Täter“ bestraft, obwohl diese Zusammenhänge bekannt und belegt sind, ist dies kein Rechtsschutz, sondern Beihilfe zum Prozessbetrug.

Richterin Neuhauß hat diese Beweise (Chats) ausgeblendet, um den Sanktionsbeschluss zu ermöglichen.

Beweismittel F: Die Unterdrückung des Annullierungsantrags (Verfahrensmanipulation)

Anlage: isIn-Beschwerde_Gericht.pdf

(Bezug: Sachstandsanfrage/Beschwerde vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der prozessualen Waffengleichheit und Unterdrückung von Anträgen (Art. 3 Abs. 1 GG).

Der Sachverhalt:

Am 30.07.2025 reichte ich per Fax (Sendebericht liegt vor) einen Antrag auf Aufhebung der Ehe (Annullierung) wegen arglistiger Täuschung ein.

Das Gericht ignorierte diesen Antrag vollständig. Es wurde weder ein Aktenzeichen vergeben noch der Eingang bestätigt.

Stattdessen wurde ein zwei Wochen später (11.08.2025) eingereichter Scheidungsantrag der Gegenseite sofort bearbeitet, mit einem Aktenzeichen (164 F 10595/25) versehen und mir zugestellt.

Beweiskraft:

Dies beweist eine systematische Benachteiligung. Das Gericht hat meinen früher eingegangenen Antrag faktisch „verschwinden lassen“, um dem später eingegangenen Antrag der Gegenseite den Vorrang zu geben.

Ziel war offensichtlich, Fakten zu schaffen (Scheidungsverfahren erzwingen), bevor über die Annullierung (die das Scheidungsverfahren obsolet machen würde) entschieden werden

muss. Ein Gericht, das Anträge einer Partei unterschlägt, während es die andere Partei bevorzugt, ist per Definition befangen.

Es gilt Grundsätzlich - "wo keine Ehe da keine Scheidung!"

Beweismittel G: Entscheidung trotz Befangenheit & Arbeitsverweigerung

Anlage: isIn-Eilantrag_Befangenheit_Aussetzung_Protokoll.pdf

(Bezug: Eilantrag vom 22.09.2025 inkl. Gedächtnisprotokoll)

Der Vorwurf: Verstoß gegen die Wartepflicht (§ 47 ZPO) und persönliche Arbeitsverweigerung.

Der Sachverhalt:

Am 04.09.2025 stellte ich formgerecht einen Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhauß.

Gemäß § 47 ZPO darf eine abgelehnte Richterin bis zur Entscheidung über das Gesuch nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen, keinesfalls jedoch Endentscheidungen treffen.

Dennoch erließ Richterin Neuhauß am 18.09.2025 – also während des laufenden Ablehnungsverfahrens – einen neuen Gewaltschutzbeschluss (164 F 12263/25).

Zudem belegt das Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025, dass die Richterin die Annahme von Eilanträgen auf der Geschäftsstelle persönlich verhinderte mit den Worten: „Sie nehmen heute nichts mit“, während sie kurz darauf beim privaten Gespräch mit einer Kollegin beobachtet wurde, obwohl sie „keine Zeit“ vorgeschützt hatte.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist die systematische Missachtung prozessualer Sperren. Die Richterin entscheidet einfach weiter, auch wenn sie abgelehnt ist. Das ignorierte Eilverfahren vom 22.09. wurde bis heute nicht beschieden, was eine Rechtsverweigerung darstellt.

Beweismittel H: Die Datums-Manipulation (Vorrang der Scheidung erzwungen)

Anlage: isIn-Stellungnahme zur Gesamtsituation-Finale-2.pdf

(Bezug: Stellungnahme zur Gesamtsituation vom 24.08.2025)

Der Vorwurf: Aktenwidrige Falschdatierung von Eingängen zur Aushebelung des Prioritätsprinzips.

Der Sachverhalt:

Mein Antrag auf Annullierung der Ehe (wegen arglistiger Täuschung) ging nachweislich am 04.08.2025 bei Gericht ein (Faxbericht liegt vor).

Der Scheidungsantrag der Gegenseite ging erst eine Woche später, am 11.08.2025, ein. Um den rechtlichen Vorrang meines Antrags zu verhindern, wurde mein Eingangsdatum im Verfahren fälschlicherweise als 16.08.2025 geführt.

Durch diese Manipulation der Zeitachse wurde mein Antrag künstlich „nach hinten“ geschoben, um das von Richterin Neuhaus favorisierte Scheidungsverfahren der Gegenseite vorziehen zu können.

Beweiskraft:

Dies ist ein Beleg für aktive Verfahrenssteuerung durch Falschbeurkundung von Eingangsdaten. Ziel war es offensichtlich, die Aufhebung der Ehe (die den Betrug der Gegenseite thematisiert hätte) zu blockieren und stattdessen eine schnelle Scheidung durchzudrücken. Zudem belegen die beigefügten Chats erneut, dass die „Härtefall“-Argumentation der Gegenseite (angebliche Angst) erlogen war, da sie aktiv den Kontakt suchte.

Beweismittel I: Die unterdrückten Zeugen (Sucht & Prozessbetrug)

Anlage: isIn-Stellungnahme_HaertefallScheidung_Reimer_reimer.pdf

(Bezug: Stellungnahme zum Härtefall/VKH vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Gewährung von staatlichen Mitteln (VKH) und Verfahrensförderung trotz Kenntnis von Prozessbetrug und Suchtproblematik.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite beantragte eine „Härtefallscheidung“ und Verfahrenskostenhilfe (VKH) mit der Begründung, ein Zuwarten sei unzumutbar.

Ich habe in meiner Stellungnahme vom 22.08.2025 detailliert dargelegt, dass diese „Unzumutbarkeit“ erlogen ist (da Kontakt bestand) und die wahre Problematik in der Drogensucht der Kindesmutter liegt.

Hierfür habe ich sechs namentliche Zeugen angeboten, darunter die eigene Trauzeugin und beste Freundin der Gegenseite. Diese Aussagen wurden der Polizei und dem Gericht als Beweismittel dann später als Freiwillige Zeugenaussagen auch eingereicht!

Das Gericht hat:

Diese Beweisangebote vollständig ignoriert.

Meinen vorrangigen Antrag auf Annullierung (wegen arglistiger Täuschung über diese Sucht) nicht bearbeitet.

Stattdessen der Gegenseite VKH bewilligt und das Scheidungsverfahren forciert.

Beweiskraft:

Wer sechs Zeugen zu einer kindeswohlgefährdenden Suchtproblematik ignoriert, um schnell eine Scheidung durchzuwinken, handelt nicht im Interesse des Rechts oder des Kindeswohls. Dies beweist, dass das Ergebnis (Scheidung statt Annullierung) von Anfang an feststand, unabhängig von der Beweislage.

Beweismittel J: Der erzwungene Termin (Missachtung gesetzlicher Hürden)

Anlage: isIn-Antrag Terminaufhebung.pdf

(Bezug: Dringender Antrag auf Terminaufhebung für den 07.01.2026)

Der Vorwurf: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung trotz ungeklärter Prozessfähigkeit und fehlender Scheidungsvoraussetzungen.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhauß bestand auf der Durchführung des Scheidungstermins am 07.01.2026, obwohl zwei zwingende gesetzliche Hindernisse vorlagen, auf die ich ausdrücklich hingewiesen hatte:

Zweifel an der Prozessfähigkeit der Gegenseite: Es lagen neue Beweismittel vor (polizeilicher Durchsuchungsbeschluss, BTM-Anzeige wegen Amphetaminen, Audio-Geständnisse), die eine schwere Suchterkrankung und damit eine mögliche Geschäftsunfähigkeit belegten. Das Gericht ignorierte diese Gefahrenlage völlig.

Fehlender Nachweis des Trennungsjahres: Die Gegenseite verweigerte die Vorlage der Meldebescheinigung (Beweisvereitelung). Ohne diesen Nachweis war der Scheidungsantrag unzulässig.

Beweiskraft:

Ein Gericht, das eine Verhandlung erzwingen will, obwohl die Parteifähigkeit ungeklärt ist und die gesetzliche Wartezeit (Trennungsjahr) nicht nachgewiesen wurde, handelt nicht mehr rechtsstaatlich. Es ging offensichtlich nur darum, das Verfahren schnellstmöglich „durchzuziehen“, ungeachtet der materiellen Rechtslage.

Beweismittel K: Der Datenschutz-GAU (Offene Akten per DHL & Aktenvermischung)

Anlage: isIn-SchreibenPaketKlaerung.pdf

(Bezug: Dokumentation Zustellung DHL-Paket / Schreiben vom 29.11.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des Postgeheimnisses, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und fehlerhafte Aktenführung (Vermischung von Verfahren).

Der Sachverhalt:

Am 29.11.2025 stellte das Gericht mir sensible Verfahrensakten per DHL zu. Das Paket war bei Übergabe sichtbar geöffnet, notdürftig mit fremdem Tape verklebt und unversiegelt. Zeugen und der Zusteller haben diesen Zustand bestätigt.

Der Inhalt offenbarte das völlige Chaos der Geschäftsstelle:

Es befanden sich darin Schreiben der Rechtsanwältin Nicole Müller, die das Aktenzeichen eines anderen Verfahrens (164 F 11419/25) trugen, in dem diese Anwältin gar nicht

mandatiert war. Dennoch wurden diese Unterlagen wahllos in die Scheidungsakte (164 F 10595/25) geheftet und mir zugesandt.

Beweiskraft:

Dies belegt, dass das Gericht die Kontrolle über den Aktenlauf verloren hat.

Der Versand sensibler Familiendaten in offenen Paketen ist ein eklatanter Datenschutzverstoß.

Das Auftauchen verfahrensfremder Anwaltsschreiben in der Scheidungsakte beweist, dass Akten nicht ordnungsgemäß geführt, sondern manipuliert oder grob fahrlässig vermischt werden.

Hierbei ist irrelevant, ob Richterin Neuhauß für das Versenden verantwortlich ist, Sie ist für den Inhalt Verantwortlich!

Ich habe wegen dem Groben Datenschutzverstoß inzwischen beziehend auf Richterin Neuhauß ihrer Stellungnahme, eine Anzeige gegen die Geschäftsstelle, bei der Generalstaatsanwaltschaft, gestellt!

Wer so arbeitet, kann keine rechtsstaatlichen Beschlüsse fassen.

Beweismittel M: Die ignorierten Warnrufe (Drogen, Kindeswohl & Trauzeugin)

Anlagen Aussagen Zeugen

(Bezug: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M. [Trazueugin], Kathleen M., Victoria R. – eingereicht ab Mai 2025)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug durch Ignorieren qualifizierter Zeugenaussagen.

Der Sachverhalt:

Dem Gericht liegen seit Monaten – teilweise seit dem 05.05.2025 – detaillierte, schriftliche Aussagen von engsten Vertrauten und Familienangehörigen vor, die ein schweres Drogen- und Alkoholproblem der Antragstellerin bezeugen.

Das Gericht ignorierte unter anderem:

Die Aussage der eigenen Trauzeugin (Vanessa-Bianca M.): Diese bestätigte Auffälligkeiten (Alkohol/Drogengeruch, Verhalten) bereits am Tag der Hochzeit und distanzierte sich aufgrund der Vorkommnisse ausdrücklich von ihrer Rolle. Sie warnte vor der Gefahr für das Kind Aimée.

Die Aussage von Kathleen M.: Sie bezeugte, dass die Antragstellerin Drogen und Alkohol vor der Arbeit konsumierte und ihre Tochter Aimée vernachlässigte, sodass Frau M. die Fürsorge übernehmen musste.

Die Aussagen der Kinder (u.a. Victoria R.): Diese berichteten von „Mischgetränken beim Einkaufen“ und offensichtlichem Konsum in der Öffentlichkeit im Beisein Minderjähriger.

Beweiskraft:

Trotz dieser erdrückenden Beweislast aus dem direkten Umfeld hat Richterin Neuhaus:

Keine Kindeswohlprüfung eingeleitet.

Der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe für eine „Härtefallscheidung“ bewilligt, obwohl die „Härte“ (Drogensucht) eindeutig auf deren Seite lag.

Mich bestraft, weil ich das Kind schützen wollte.

Wer die Warnungen der eigenen Trauzeugin und der Kinder in den Wind schlägt, um ein Verfahren durchzupauken, macht sich mitschuldig an den Folgen für die Schutzbefohlenen.

Beweismittel N: Die ignorierte Vermögensgefährdung Minderjähriger (Täter-Opfer-Umkehr)

Anlage: Brief Gabi Verdacht Aimee

Schreiben liegt als Anlage 7 im Verfahren: 164 F 2253/25 und wurde der Generalstaatsanwaltschaft inklusive einer Anzeige wegen mehrerer Punkte gegen Richterin Neuhaus bereits per Einschreiben zugestellt!

(Bezug: Schreiben an das Gericht vom 10.07.2025 und 13.07.2025 – „P-Konto & Brief-Fund“)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Identitätsmissbrauch und Vermögensschädigung zu Lasten einer Minderjährigen sowie Bestrafung zivilcouragierten Handelns.

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 informierte ich das Gericht schriftlich und detailliert über konkrete Verdachtsmomente, dass die Kindesmutter (Gabi Reimer) die Identität ihrer minderjährigen Tochter (Aimée) nutzt, um Verträge abzuschließen und Schulden zu machen.

Schreiben vom 10.07.2025: Nachweis, dass die Kindesmutter entgegen ihrer eidesstattlichen Versicherung keinen Nachsendeauftrag eingerichtet hatte und Mahnungen (Riverty/BVG) ignorierte.

Schreiben vom 13.07.2025: Dokumentation eines Fundes von versteckter, ungeöffneter Post, die an die minderjährige Tochter adressiert war (u.a. Stromnachzahlungen, Inkasso), was den dringenden Verdacht des Eingehungsbetruges auf den Namen des Kindes begründete.

Ich beantragte ausdrücklich (Ziffer 1 des Antrags vom 13.07.), eine Schufa-Auskunft für das Kind einzuholen und Maßnahmen zum Schutz ihres Vermögens zu ergreifen (§ 1666 BGB).

Beweiskraft:

Das Gericht hatte somit positive Kenntnis von der Gefahr für das Kindesvermögen.

Statt dem Amtsermittlungsgrundsatz nachzukommen und das Kind zu schützen, ignorierte Richterin Neuhauß diese Warnungen vollständig.

Schlimmer noch: Sie wertete meine Versuche, diesen Missstand aufzuklären (durch Öffnen der versteckten Post in der ehelichen Wohnung), als „Verletzung des Briefgeheimnisses“ und sanktionierte mich dafür.

Dies stellt eine verfassungswidrige Täter-Opfer-Umkehr dar: Der Stief-Vater, der sein Kind vor Schulden schützen will, wird bestraft; die Mutter, die das Kind in den Ruin treibt, wird durch richterliches Wegschauen geschützt.

Beweismittel O: Die Lebenslüge der „sauberen Trennung“ (Aktueller Post-Betrug)

Anlage Aktueller Brief Eingang 03.02.2026

(Bezug: Foto des Riverty-Inkasso-Briefs, eingegangen am 03.02.2026 im Briefkasten des Antragsgegners)

Der Vorwurf: Prozessbetrug durch Falschangaben zur Wohnsituation/Erreichbarkeit und Missbrauch der Anschrift des Antragsgegners als „Deckadresse“ vor Gläubigern.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite hat im Verfahren mehrfach beteuert, sie habe ihren Wohnsitz ordnungsgemäß verlegt, sich umgemeldet und einen Nachsendeauftrag eingerichtet. Sie nutzte dies, um mir „Kontrolle“ vorzuwerfen, wenn ich sie auf Post hinwies.

Am gestrigen Tag (03.02.2026) landete jedoch erneut ein Mahnschreiben des Inkasso-Dienstleisters „Riverty“ (bekannt für BVG-Forderungen etc.) an Frau Gabi Reimer in meinem Briefkasten.

Da ihr Name an meiner Klingel/Briefkasten entfernt wurde, beweist die Zustellung zwingend:

Es existiert kein aktiver Nachsendeauftrag (sonst wäre der Brief umgeleitet worden). Ihre gegenteilige Behauptung vor Gericht war eine Lüge.

Sie gibt bei Gläubigern/Vertragspartnern weiterhin meine Adresse an oder unterlässt die Änderung, um sich der Vollstreckung an ihrem neuen Wohnort zu entziehen.

Beweiskraft:

Während ich vom Gericht sanktioniert werde, weil ich angeblich „Kontakt suche“, werde ich durch die Lügen der Gegenseite faktisch gezwungen, ihre Inkasso-Post zu verwalten. Das Gericht glaubt einer Partei, die nachweislich ihre Erreichbarkeit verschleiert, um Schulden zu entkommen, während es denjenigen bestraft, der unter diesem Chaos leidet

Beweismittel P: Der verbotene Beschluss (Entscheidung während Befangenheit)

Anlage: VKHBeschluss

(Bezug: Beschluss über Verfahrenskostenhilfe vom 12.09.2025)

Der Vorwurf: Eklatanter Verstoß gegen die Wartepflicht.

Beweismittel R: Die ignorierte Urkundenfälschung (Forensisches Dossier)

(Bezug: Beweisdossier Handschriftenanalyse, persönlich übergeben an Präs. Abel am 19./23.09.2025)

Der Vorwurf: Unterdrückung von Beweismitteln zur Straftat der Urkundenfälschung und Prozessbetrug durch Duldung identitätsfremder Antragstellung.

Der Sachverhalt: Bereits im September 2025 (19.09. und 23.09.) übergab ich der Gerichtspräsidentin Frau Abel persönlich (Empfangsnachweis liegt vor) ein umfangreiches forensisches Beweisdossier. Dieses Dossier analysiert die Handschriften auf den verfahrenseinleitenden Anträgen (Gewaltschutz) und vergleicht sie mit Referenzschriften des Vaters der Antragstellerin (Lothar Kießler). Das Ergebnis legt den dringenden Verdacht nahe, dass die Antragstellerin die Anträge gar nicht selbst verfasst oder unterschrieben hat, sondern Dritte (ihr Vater) unter ihrem Namen agieren. Trotz Vorlage dieser Beweise für eine mögliche Straftat (Urkundenfälschung, § 267 StGB) und Prozessbetrug wurde:

Das Dossier in den Verfahren nicht berücksichtigt.

Keine Prüfung der Echtheit der Anträge veranlasst.

Das Verfahren auf Basis dieser zweifelhaften Dokumente fortgeführt.

Beweiskraft: Ein Gericht, das Beweise dafür ignoriert, dass die Prozessanträge gar nicht von der angeblichen Antragstellerin stammen, handelt willkürlich. Jeder Beschluss, der auf einem gefälschten Antrag fußt, ist nichtig. Das Ignorieren dieses Dossiers durch die Gerichtsleitung beweist ein systematisches Versagen der Kontrollmechanismen.

S. Unterschlagung von Einwendungen (VKH)

(Anlage 19: Stellungnahme vom 22.08.2025) Ich habe dem VKH-Antrag bereits am 22.08.2025 substantiiert widersprochen. Dass die Richterin am 12.09.2025 dennoch VKH bewilligte, beweist, dass sie meine Stellungnahmen nicht liest oder vorsätzlich ignoriert, um der Gegenseite Vorteile zu verschaffen.

Beweismittel T: Die ignorierte Wiederaufnahme (Unterdrückung von Entlastungsbeweisen)

(Bezug: Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 19.06.2025 mit Fax-Sendebericht)

Der Vorwurf: Vorsätzliche Verhängung von Sanktionen (Ordnungsgelder) trotz positiver Kenntnis, dass die tatsächlichen Voraussetzungen (keine Kontaktinitiative des Antragsgegners) nicht vorlagen.

Der Sachverhalt: Bereits am 19.06.2025 – also einen Monat vor dem Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € – reichte ich formgerecht einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein. Darin stellte ich unter Beweisankunft klar, dass die ursprüngliche Annahme des Gerichts falsch war: Es handelte sich nicht um ein einseitiges "Nachstellen" meinerseits auf Social Media,

sondern um eine Reaktion auf eine persönliche Direktnachricht (DM) der Antragstellerin mit Liebesbekundungen. Obwohl dem Amtsgericht dieser Schriftsatz (inkl. Sendebericht) vorlag, wurde er in der Folgezeit ignoriert. Statt den Sachverhalt (die Provokation durch die Gegenseite) zu prüfen, erließ Richter Neuhaus im Juli den Ordnungsgeldbeschluss, als hätte es meinen Antrag nie gegeben.

Beweiskraft: Dies beweist, dass die Richterin entlastende Tatsachen nicht nur "übersehen", sondern aktiv ausgeblendet hat. Wer einen Antrag auf Richtigstellung des Sachverhalts (Wiederaufnahme) ignoriert, um kurz darauf eine Geldstrafe auf Basis des falschen Sachverhalts zu verhängen, handelt willkürlich und verletzt das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) in schwerster Weise.

Beweismittel U: Der "Rache-Tag" 12.09.2025 (Doppelter Rechtsbruch trotz Sperre)

(Bezug: Beschluss über 1.500 € Ordnungsgeld vom 12.09.2025 & Zahlungsaufforderung vom 05.01.2026)

Der Vorwurf: Vorsätzliche Missachtung der Wartepflicht (§ 47 ZPO) durch Erlass von Sanktionen am selben Tag wie die rechtswidrige VKH-Bewilligung – sowie Schikane durch erneute Zahlungsaufforderungen.

Der Sachverhalt: Wie bereits unter Beweismittel P dargelegt, bestand seit meinem Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 ein gesetzliches Entscheidungsverbot für Richter Neuhaus. Die nun vorliegenden Unterlagen beweisen, dass die Richterin am 12.09.2025 einen regelrechten "Rundumschlag" vornahm: Sie bewilligte nicht nur der Gegenseite Geld (VKH), sondern verhängte am selben Tag einen Beschluss über 1.500 € Ordnungsgeld gegen mich. Eine solche Bestrafung ist keinesfalls eine "unaufschiebbare Diensthandlung". Zudem wurde mir diese Forderung am 05.01.2026 – mitten in der Klärung der Befangenheit und der Terminaufhebungen – erneut zugestellt ("gefertigt am 05.01.2026"). Dies belegt den Versuch, aus Beschlüssen zu vollstrecken, die von einer befangenen Richterin unter Bruch der ZPO gefasst wurden und somit nichtig sind.

Beweiskraft: Das Datum 12.09.2025 beweist den Vorsatz. Die Richterin hat trotz vorliegendem Ablehnungsgesuch die Akte umfassend bearbeitet, um mich finanziell zu schädigen (Strafe) und die Gegenseite zu stärken (VKH). Das erneute Versenden der Rechnung im Januar 2026 zeigt den anhaltenden Verfolgungsdruck durch die Geschäftsstelle auf Basis illegaler Beschlüsse.

Beweismittel V: Der ignorierte Hilferuf eines Kindes (Strukturelle Vertuschung)

(Bezug: Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde von Victoria Reimer vom 15.10.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention und des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Ignorieren einer strafrechtlichen Beschwerde einer Minderjährigen.

Der Sachverhalt: Am 15.10.2025 reichte meine minderjährige Tochter Victoria (vertreten durch mich) offiziell Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter Neuhaus

ein. Grund waren die Vorfälle am 03.09.2025, bei denen die Richterin das Kind respektlos behandelte, ihr das Gehör verweigerte und Verfahrensrechte missachtete. Dieses hochsensible Dokument ging beim Gericht ein (Posteingang bestätigt). Die Konsequenz: Null. Anstatt die Richterin zum Schutz des Kindes sofort vom Verfahren zu entbinden (wegen offensichtlicher Befangenheit und gegenseitiger Feindschaft), ließ die Gerichtsleitung zu, dass dieselbe Richterin wenige Wochen später Rache übte, indem sie gegen den Vater des Kindes (mich) Haftbefehle erließ.

Beweiskraft: Das Gericht schützt seine Richterin, selbst wenn sie von Kindern angezeigt wird. Eine Verfahrensführung durch eine Richterin, die vom betroffenen Kind strafrechtlich verfolgt wird, ist ein absolutes "No-Go" im Rechtsstaat. Dass diese Beschwerde "unter den Teppich gekehrt" wurde, beweist die systemische Deckung von Fehlverhalten.

Beweismittel W: Der prozessuale Etikettenschwindel (Vorgetäuschter Härtefall & Umdeutung)

(Bezug: Vollmacht der RAin Müller vom Juni 2025 vs. Antragstellung August 2025)

Der Vorwurf: Duldung von Prozessbetrug und willkürliche Umdeutung des Streitgegenstandes zur Umgehung von Abweisungsgründen.

Der Sachverhalt: Die Gegenseite beantragte im August 2025 eine "Härtefallscheidung" (§ 1565 Abs. 2 BGB), um das gesetzliche Trennungsjahr zu umgehen. 1. Widerlegung der Dringlichkeit (Lüge durch Zeitablauf): Aus der Akte geht hervor, dass die Verfahrensbevollmächtigte bereits im Juni 2025 mandatiert wurde. Dass der Antrag erst zwei Monate später (August) eingereicht wurde, straft die Behauptung einer "unzumutbaren Härte" Lügen. Wer bei angeblicher Gefahr oder Unzumutbarkeit zwei Monate mit dem Antrag wartet, beweist selbst, dass kein Härtefall vorliegt. Richterin Neuhauß hätte diesen Antrag mangels Schlüssigkeit sofort zurückweisen müssen. 2. Unzulässiger Wechsel der Verfahrensart: Statt den offensichtlich unbegründeten Härtefallantrag abzuweisen, behandelt das Gericht den Fall nun stillschweigend als "normale Scheidung", ohne dass hierüber ein Beschluss erging oder die Voraussetzungen (Ablauf des Trennungsjahres, das von mir unter Beweisangebot bestritten wird) geprüft wurden.

Beweiskraft: Die Richterin deckt hier offensichtlich die anwaltlichen Fehler der Gegenseite. Ein Härtefallantrag, der erst nach Monaten eingereicht wird, ist missbräuchlich. Dass das Gericht diesen Missbrauch nicht sanktioniert, sondern das Verfahren einfach "passend macht", beweist die fehlende Neutralität und den Willen, die Scheidung um jeden Preis – auch gegen die Prozessordnung – durchzusetzen.

Beweismittel X: Die Wochenend-Beratung (Richterliche "Coaching-Briefe")

(Bezug: Schreiben des Gerichts an die Gegenseite vom 30.08.2025 / Samstag & 31.08.2025 / Sonntag)

Der Vorwurf: Verletzung der richterlichen Neutralitätspflicht durch einseitige Rechtsberatung und prozessuale Anleitung der Gegenseite – zudem Tätigkeit außerhalb der Dienstzeiten zur Benachteiligung des Antragsgegners.

Der Sachverhalt: Am Wochenende des 30./31.08.2025 (Samstag/Sonntag) verfasste Richterin Neuhauß ein Schreiben an die Antragstellerin. Darin teilte sie mit, dass die Verlängerung des Gewaltschutzes aus rechtlichen Gründen (Fristablauf, fehlendes rechtliches Gehör) nicht möglich sei. Statt die Sache damit als erledigt zu betrachten, gab die Richterin der Antragstellerin jedoch den aktiven taktischen Hinweis: „Sie haben jedoch ohne Weiteres die Möglichkeit, erneut eine Gewaltschutzanordnung zu beantragen.“ Damit forderte die Richterin die Gegenseite faktisch auf, ein neues Verfahren (das spätere 164 F 12263/25) einzuleiten, um den rechtlichen Fehler zu heilen.

Beweiskraft:

Datum: Die Bearbeitung am Wochenende beweist ein überobligatorisches, persönliches Engagement der Richterin zugunsten der Antragstellerin.

Inhalt: Ein Richter darf nicht als "Anwalt" einer Partei auftreten und Tipps geben, wie man Verfahrensfehler korrigiert, um den Gegner weiter zu belasten. Dies ist eine klare Verletzung des Neutralitätsgebots (§ 26 FamFG, Art. 101 GG). Die Richterin hat hier das neue Verfahren (das sie dann später trotz Befangenheit entschied) selbst initiiert.

Beweismittel Y: Das "Phantom" (Arbeitsverweigerung bei Konfrontation)

(Bezug: Persönliche Vorsprache am 01.09.2025, Geschäftsverteilungsplan und Aussage Wachschutz)

Der Vorwurf: Willkürliche Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) durch Vortäuschung von Abwesenheit bei kritischer Sachlage.

Der Sachverhalt:

Am Montag, den 01.09.2025, sprach ich persönlich beim Gericht vor. Laut Geschäftsverteilungsplan war Richterin Neuhauß an diesem Tag regulär im Dienst und zuständig.

Unmittelbar nachdem ich im Gerichtsgebäude lautstark die offensichtliche Urkundenfälschung in den vorliegenden Anträgen thematisierte ("Hier kann man ja sogar Anträge mit zwei unterschiedlichen Handschriften einreichen!"), ließ sich Richterin Neuhauß verleugnen. Es wurde behauptet, sie sei "nicht da", und eine Vertretungsrichterin wurde vorgeschoben.

Dies steht in krassem Widerspruch dazu, dass Richterin Neuhauß noch am Vortag (Sonntag, 31.08., siehe Beweismittel X) angeblich dienstlich tätig war.

Beweiskraft:

Ein Gericht ist kein "Wunschkonzert". Dass die Richterin am Wochenende (außerhalb der Dienstzeit) Anleitungen für die Gegenseite schreibt, sich aber am Montag (während der Dienstzeit) verleugnen lässt, sobald der Betrugsvorwurf (Fälschung) im Raum steht, beweist:

Sie weicht der rechtlichen Klärung der Straftaten aus und manipuliert ihre Anwesenheit je nach Interessenlage. Das ist Willkür und Rechtsverweigerung.

Beweismittel Z: Der Verfassungsbruch (Entzug des gesetzlichen Richters)

(Bezug: Artikel 101 Grundgesetz i.V.m. Geschäftsverteilungsplan und Ereignissen am 01.09.2025)

Der Vorwurf: Verfassungswidriger Entzug des gesetzlichen Richters durch willkürliche Abwesenheit bei kritischer Sachlage (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG).

Der Sachverhalt:

Am Montag, den 01.09.2025, erschien ich persönlich bei der Geschäftsstelle, um auf die offensichtlichen Unregelmäßigkeiten (zwei verschiedene Handschriften im Antrag der Gegenseite, Verdacht auf Urkundenfälschung) hinzuweisen.

Laut Geschäftsverteilungsplan war Richterin Neuhauß an diesem Tag die zuständige gesetzliche Richterin.

Obwohl sie nachweislich am Vortag (Sonntag, 31.08., siehe Beweismittel X) noch aktiv an der Akte gearbeitet hatte, ließ sie sich im Moment meiner Vorsprache verleugnen bzw. als "nicht anwesend" entschuldigen, sodass eine Vertretungsrichterin vorgeschoben wurde.

Beweiskraft:

Ein Richter darf seine Zuständigkeit nicht nach Belieben an- und abschalten.

Sich am Wochenende (außerhalb der Dienstzeit) aktiv einzumischen, um der Gegenseite Tipps zu geben, sich aber am Montag (während der Dienstzeit) der Verantwortung zu entziehen, sobald der Verfahrensgegner Beweise für Straftaten vorlegt, ist eine Manipulation der Justizgewährung.

Indem sie sich der direkten Konfrontation entzog, hat sie mir meinen gesetzlichen Richter vorenthalten und das Verfahren willkürlich verzögert. Dies macht alle nachfolgenden Entscheidungen angreifbar.

Schlusswort:

Es gibt keine Entschuldigung mehr. Das Alphabet ist voll.

Jeder weitere Tag, an dem Richterin Neuhauß im Amt bleibt, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der Justiz.

Ich erwarte Eingangsbestätigung und Maßnahmenplan binnen 3 Tagen!

Hochachtungsvoll

Christian Reimer